Reglement

über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

**Fassung: April 2023**

2019.JGK.5063

|  |  |
| --- | --- |
|  | Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve |
|  | Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998[[1]](#footnote-1). |
|  |  |
| Zweck | 1. Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
 |
|  |  |
|  |  |
| Einlagen in die Schwankungsreserve | 1. 1 Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilsmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.

 **optional:** |
|  |  |
|  | 2 Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt xx% der Summe der Finanzanlagen (SG 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (SG 108)[[2]](#footnote-2). (Richtwert: max. 20%) |
|  |  |
|  | 3 Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV). |
|  |  |
|  |  |
| Entnahmen aus der Schwankungsreserve | 1. Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
 |
|  |  |
|  |  |
| Bestand der Schwankungsreserve | 1. Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
 |
|  |  |
|  |  |
| Zuständigkeit | 1. Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
 |
|  |  |
|  |  |
| Inkrafttreten | **Art. 6**Dieses Reglement tritt am ◼◼◼ in Kraft. |

Die Gemeindeversammlung vom ◼◼◼ hat dieses Reglement beschlossen.

◼◼◼, ◼◼◼

Der/die Präsident/in Der/die Sekretär/in

# Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom ◼◼◼ bis ◼◼◼ (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am … publiziert.

◼◼◼, ◼◼◼ Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber:

1. BSG 170.111 [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Einlage nach Art. 2, Abs. 3 dieses Reglements ist zwingend. Wird eine maximale Höhe der Schwankungsreserve vorgesehen, ist sicherzustellen, dass diese zum Zeitpunkt der Einlage aus der Neubewertungsreserve nicht überschritten wird. [↑](#footnote-ref-2)